



Handyquette

Unterrichtsmaterialien zum Thema
Das Handy sicher und verantwortungsvoll nutzen

Wie funktioniert
Mobilkommunikation?

Das Handy im Alltag

Handykosten

Gesundheit und Umwelt

Sicherheit bei Notfällen

Handyquette

Was man mit
dem Handy alles
machen kann

Glossar

Kapitel 6

Handyquelle

Lernziele

- » Das eigene Verhalten mit dem Handy reflektieren
- » Einen verantwortungsvollen Umgang mit der Handykamera fördern
- » Erfahren, wie man sich gegen Belästigung über das Handy wehren kann
- » Die Problematik des Missbrauchs von Handys zur Verbreitung von Gewalt („Happy Slapping“, Gewaltvideos etc.) erkennen

Inhalt

6.1	Einführung	S. 2
6.2	Verhaltensregeln mit dem Handy	S. 2
6.3	Handykameras – nicht alles ist erlaubt	S. 3
6.4	Belästigungen – wenn das Handy zur Last wird	S. 4
6.5	Handyvideos und illegale Inhalte	S. 6
6.6	Weiterführende Links	S. 8
6.7	Übungen	S. 9

6.1 Einführung

In diesem Kapitel bekommst du die wichtigsten Infos zum Thema richtiges Verhalten mit dem Handy. Es geht einerseits um informelle Verhaltensregeln, andererseits um gesetzliche Bestimmungen, die etwa beim Veröffentlichen von Fotos oder beim Tauschen von Videos zu beachten sind. Auch Tipps gegen Belästigung über das Handy erhältst du in diesem Kapitel.

So eine Frechheit!

Sonja war heute im Kino. Peinlich, peinlich – gerade als es richtig spannend wurde, klingelte ihr Handy. Ein älterer Herr drehte sich um und fauchte sie an, was sie sich denn überhaupt erlaube. Sonja dachte sich, dass er ja Recht habe, aber so aufzuregen brauche er sich auch nicht gleich. Schließlich hat sie heute schon eine Geschichte zum Thema Handymissbrauch gehört, über die es sich wirklich zu ärgern lohnt.

Und zwar erzählte ihr Fabian in der Schule, dass jemand aus der Parallelklasse beim Duschen nach dem Turnunterricht mit der Handykamera fotografiert und dieses Foto an KlassenkollegInnen weiter geschickt worden sei. Am Tag danach fand sich das Foto sogar auf einer anonymen Website. Der Betroffene meldete dies gleich dem Klassenlehrer und der Übeltäter wurde zur Verantwortung gezogen. Auch der Direktor reagierte sofort. Aufgrund dieses Vorfalles müssen nun alle SchülerInnen ihre Handys in der Früh in den Spind geben und dürfen es erst vor dem Verlassen der Schule wieder herausnehmen.

6.2 Verhaltensregeln mit dem Handy

„Handyquette“ bezeichnet die informellen Verhaltensregeln mit dem Handy: Handyquette = Handy + Etikette (Umgangsformen). Die wichtigsten Hinweise, wie man bei der Handynutzung auf andere Rücksicht nehmen kann:

- In der Öffentlichkeit leise sprechen oder den Raum verlassen: In öffentlichen Bereichen, wie zum Beispiel in den öffentlichen Verkehrsmitteln, kann es für andere Leute sehr störend sein, wenn jemand laut mit dem Handy telefoniert. Außerdem geht es ja auch niemanden etwas an, was man mit jemandem am Telefon bespricht. In Restaurants ist es oft angebracht, den Raum zu verlassen. Auch das Testen von Handy-Klingeltönen in öffentlichen Verkehrsmitteln kann für andere sehr lästig sein.
- Bitte lautlos stellen: An bestimmten Orten wie z.B. Schule, Kino, Theater oder Kirche das Handy bitte zumindest lautlos stellen.
- Im Krankenhaus oder Flugzeug können Funkwellen die technischen Geräte stören und Instrumente irritieren. Achte deshalb immer auf die Verbotsschilder.
- Kein Endlosklingeln: Es ist sinnvoll, die Mobilbox beim Mobilfunkanbieter so einstellen zu lassen, dass nach maximal fünf Mal klingeln der Anruf umgeleitet wird. Denn sollte man einmal nicht abheben können, nervt so das Handy nicht durch endloses Läuten.

- Lautlos tippen: Störende Tastentöne sollte man am besten deaktivieren, bevor man eine SMS tippt. 160 Zeichen machen 160 Pieptöne und sind oft noch störender als ein kurzes Handytelefonat.

6.3 Handykameras – nicht alles ist erlaubt

Fotos von Handykameras haben eine immer bessere Qualität. Und es ist auch wirklich praktisch, dass Handy und Digitalkamera in einem einzigen Gerät kombiniert sind, um Schnappschüsse zu machen. Nicht alles aber, was mit der Handykamera möglich ist, ist auch erlaubt. Gerade bei der Veröffentlichung von Fotos muss man aufpassen. Von Veröffentlichung spricht man, wenn man die Fotos für die Öffentlichkeit zugänglich macht. Man kann sie zum Beispiel auf der Straße verteilen, in einer Zeitung abdrucken lassen oder ins Internet stellen.

Nicht zulässig ist jede Veröffentlichung von Fotos, die die berechtigten Interessen der/des Abgebildeten verletzt. Das ist in Österreich im Urheberrechtsgesetz geregelt. Was ist aber unter den „berechtigten Interessen“ der fotografierten Person zu verstehen? Entscheidend ist, dass veröffentlichte Bilder die Abgebildeten nicht bloßstellen oder herabsetzen. Die genaue Grenze zwischen „berechtigt“ und „unberechtigt“ festzulegen, ist schwer möglich. Einige Anhaltspunkte helfen dir jedoch bei der Unterscheidung: Aufnahmen an öffentlichen Plätzen sind üblicherweise unbedenklich, wenn aber der Zusammenhang nachteilig ist (zum Beispiel Oben-ohne Abbildung am Strand) ist eine Veröffentlichung nicht erlaubt. Im privaten Bereich sind Interessen noch viel früher beeinträchtigt, dies gilt auch für private geschlossene Veranstaltungen – wie zum Beispiel eine Party.

Um gegen eine Veröffentlichung vorgehen zu können, reicht es nicht, wenn du meinst, du würdest auf dem Bild hässlich aussehen. Eine Bloßstellung muss objektiv nachvollziehbar sein, es genügt nicht dein rein persönlicher Eindruck. Die juristischen Entscheidungen in diesem Bereich sind ziemlich streng.

Übrigens: Das Fotografieren selbst ist nicht verboten. Gesetzlich geregelt ist nur die Veröffentlichung der Fotos.



Bevor du ein Foto veröffentlichst, immer die Betroffenen um Erlaubnis fragen!

Damit du dir rechtliche Probleme ersparst ist es empfehlenswert, vor einer Veröffentlichung der Fotos die Betroffenen immer um Erlaubnis zu fragen. Auch wenn das Fotografieren selbst eigentlich immer erlaubt ist, ist es höflich, wenn du die Person schon um Erlaubnis bittest, bevor du eine Aufnahme machst.



Was tun, wenn du im Internet unerwünschte Fotos von dir findest?

Der erste Schritt ist, den Website-Betreiber freundlich zu ersuchen, das Foto zu entfernen. Wenn das nicht hilft, musst du für das weitere Vorgehen unterscheiden:

- Jemand anderer hat ein Foto von dir angefertigt: Vorausgesetzt, dass die Veröffentlichung gegen deine berechtigten Interessen verstößt, hast du das Recht, dass diese Person das Foto entfernt („Unterlassungsanspruch“).
- Du hast ein Foto gemacht und jemand anderer hat es im Internet veröffentlicht: Hier hast du als Fotografin einen unbedingten Unterlassungsanspruch und auch einen Schadenersatzanspruch. Denn ein Foto gilt als ein nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Werk.

In beiden Fällen musst du, wenn du eine Klage einbringen willst, einen Anwalt beauftragen. Für Streitigkeiten nach dem Urheberrecht ist nämlich, unabhängig vom Streitwert, immer das Landesgericht zuständig und dort benötigst du einen Rechtsanwalt. Manchmal hilft aber auch bereits das Aufforderungsschreiben eines Anwalts an den Website-Betreiber und du bzw. deine Eltern müssen gar nicht mehr klagen.

Die Kosten eines solchen Verfahrens bekommst du ersetzt, sofern die/der Beklagte sie zahlen kann. Da die Kosten einer derartigen Klage hoch sein können, sollte man sich im Vorhinein überlegen, ob sich eine Klage auszahlt.

6.4 Belästigungen – wenn das Handy zur Last wird

Internationale Studien¹⁾ belegen: Rund jeder fünfte Teenager ist bereits über Handy oder Internet belästigt worden. Und jede/r vierte Betroffene hat niemandem davon erzählt.

Belästigungen und Schikanen²⁾ über das Handy können verschiedene Formen annehmen, z.B.:

- Drohungen
- Erpressungen
- Beschimpfungen
- Sexuelle Belästigungen
- Veröffentlichung gefälschter oder peinlicher Fotos
- Verbreitung von persönlichen Informationen oder Gerüchten
- Ausschluss von Spielen oder Buddylisten

1) Quellen: Studie "Save the Children", Finnland 2005 und "Mobile Bullying Survey" von stoptextbully.com, 2005

2) Belästigungen und Schikanen werden oft auch „Mobbing“, „Bullying“, „Stalking“ oder „Grooming“ bezeichnet.

Personen, die andere schikanieren, verwenden dabei ganz unterschiedliche Handydienste wie Anrufe, SMS, MMS, Handykamera, Nachrichten auf der Mobilbox – oft auch in Verbindung mit dem Internet. Dann werden z.B. mit der Handykamera aufgenommene Fotos im Internet veröffentlicht.

Das Handy ist freilich nur ein mögliches Werkzeug von vielen für Belästigungen. Das Besondere am Handy ist aber, dass man das Opfer aus der Ferne, ohne ihm also direkt ins Gesicht schauen zu müssen, ärgern kann. Dazu kommt: Auf das Handy zu verzichten fällt besonders schwer. Denn nicht erreichbar zu sein, heißt auch keine Verabredungen mehr mit FreundInnen treffen zu können und damit ziemlich ausgeschlossen zu sein. Wird man also über das Handy belästigt, ist es gar nicht so einfach, das Mobiltelefon einfach auszuschalten. Das verstehen Erwachsene oft nur schwer.



„Anti-Stalking-Gesetz“ Ein Gesetz gegen Belästigung

In Österreich ist am 1. Juli 2006 das so genannte „Anti-Stalking-Gesetz“ (Beharrliche Verfolgung, § 107a Strafgesetzbuch) in Kraft getreten, das Opfer von Belästigungen besser schützt. Von einer beharrlichen Verfolgung kann man sprechen, wenn folgende Vorgehensweisen einer Täterin/eines Täters das Opfer unzumutbar beeinträchtigen und das Verhalten über längere Zeit hindurch fortgesetzt wird:

- StalkerIn sucht die räumliche Nähe des Opfers
- StalkerIn stellt mit Hilfe von Telekommunikation oder durch sonstige Kommunikationsmittel oder durch Dritte den Kontakt zum Opfer her
- StalkerIn bestellt unter Verwendung der persönlichen Daten des Opfers Waren oder Dienstleistungen für dieses
- StalkerIn bewegt unter Verwendung der persönlichen Daten des Opfers Dritte dazu, mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen.

Die möglichen Maßnahmen gegen StalkerInnen reichen von Wegweisung über Betretungsverbote bis hin zur Festnahme.

Von anderen Personen regelmäßig belästigt zu werden, kann eine sehr schmerzhaft Erfahrung sein. Betroffene erleben unterschiedlichste Gefühle, von Angst über Hass und Verletztheit bis hin zur Scham. Oft denken sich Opfer von Belästigungen fälschlicherweise, dass der Grund für die Schikanen bei ihnen selbst liege und es fällt ihnen schwer, überhaupt zuzugeben, dass andere sie belästigen.



So wehrst du dich gegen Belästigungen

- Vergiss keinesfalls, falls du einmal selbst Opfer von Schikanen wirst: Es ist niemals deine Schuld und am wichtigsten ist es, einer vertrauenswürdigen Person davon zu berichten.
- Sprich mit einer erwachsenen Person deines Vertrauens darüber. Erstens ist es oft eine Erleichterung mit jemand anderen über die eigenen Probleme zu sprechen und zweitens könnt ihr gemeinsam einen Plan entwickeln, um die Schikanen zu beenden.
- Suche dir Verbündete, zum Beispiel KlassenkollegInnen.
- Nicht antworten: Wenn die TäterInnen keine Antwort erhalten, stoppen sie oft die Belästigungen.
- Beweise sichern: Auch wenn es nicht leicht fällt, hebe dir alle SMS, Mailboxnachrichten etc. auf. Sie können helfen die/den TäterIn ausfindig zu machen.
- Nummer wechseln: Beantrage bei deinem Mobilfunkanbieter einen Rufnummernwechsel. In der Regel ist das bei Belästigungen und beim ersten Mal kostenlos.
- Hilfe und Unterstützung erhältst du auch bei „147 Rat auf Draht“ der kostenlosen und anonymen Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche. „147 Rat auf Draht“ ist rund um die Uhr erreichbar.
- Die wichtigste vorbeugende Maßnahme: Sei vorsichtig bei der Weitergabe von persönlichen Daten wie Handynummer, Fotos, E-Mail-Adresse etc.

6.5 Handyvideos und illegale Inhalte

Viele Menschen sind außerordentlich kreativ in der Erstellung eigener Videos mit der Handykamera. Auch das Tauschen von Videos mit dem Handy ist ganz einfach und über die **Bluetooth**-Schnittstelle kostenlos möglich.

Leider wird die Videofunktion von Handys aber manchmal missbraucht. Ein Phänomen, das in diesem Zusammenhang immer wieder auftaucht, nennt sich „Happy Slapping“. Dabei werden zum Beispiel grundlos Passanten verprügelt und die mit der Handykamera gefilmten Szenen anschließend als Video weiterverbreitet.

In anderen Missbrauchsfällen handelt es sich nicht um selbst produzierte Videos, sondern zum Beispiel um Ausschnitte von sehr gewalttätigen oder pornographischen Filmen. Besitz und Weitergabe dieser Videos verstößt in vielen Fällen gegen das Jugendschutzgesetz. Du kannst dich damit sogar strafbar machen.



Das Jugendschutzgesetz

Der Jugendschutz ist in Österreich nicht einheitlich geregelt. Jedes Bundesland hat ein eigenes Jugendschutzgesetz, es gibt aber viele Ähnlichkeiten. Geregelt ist in den Jugendschutzgesetzen zum Beispiel wie lange man als Jugendliche/r wegbleiben darf, ab wann rauchen und Alkohol trinken erlaubt ist und der Umgang mit jugendgefährdenden Medieninhalten. Bei Verstößen sind für Erwachsene meist Geld- und sogar Freiheitsstrafen, für Jugendliche verpflichtende Beratungsgespräche und unter Umständen auch Geldstrafen vorgesehen.

Ab dem Tag des 18. Geburtstages ist man volljährig. Die Jugendschutzgesetze finden dann keine Anwendung mehr. Sie gelten aber auch dann nicht, wenn man noch nicht 18 Jahre alt und bereits verheiratet ist. Bis zum 14. Geburtstag gilt man als unmündige/r Minderjährige/r und ist damit nicht strafbar, wenn man selbst gegen ein Gesetz verstößt. Zum Thema Medieninhalte lauten zum Beispiel die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in Oberösterreich:³⁾

Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen, die

- kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen oder
- Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder
- pornografische Darstellungen beinhalten,

dürfen Jugendlichen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden. Der Erwerb, Besitz und Gebrauch von jugendgefährdenden Medien, Datenträgern und Gegenständen ist für Jugendliche verboten.

Einen Überblick über die unterschiedlichen Regelungen in Österreich findest du unter http://www.jugendinfo.at/cms/front_content.php?idcat=57.

3) Quelle: Landesjugendreferat OÖ: Das Oö. Jugendschutzgesetz 2002 / Novelle 2005, <http://www.ooe-jugend.at>

6.6 Weiterführende Links

Handywissen.at-Informationsportal mit häufigen Fragen und Antworten rund um die Themen Belästigung und Jugendschutz:

<http://www.handywissen.at>

Internet4Jurists – Das Recht am eigenen Bild:

<http://www.internet4jurists.at/urh-marken/urh01.htm#78>

Überblick der Jugendinformationsstelle „Jugendschutz in Österreich“:

http://www.jugendinfo.at/cms/front_content.php?idcat=57

Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend zum Thema Jugendschutz:

<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/inhalte.htm?thema=CH0478>

„147 – Rat auf Draht“, kostenlose und anonyme Telefon- und Onlinehilfe rund um die Uhr für Kinder und Jugendliche:

<http://rataufdraht.orf.at>

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs:

<http://www.kija.at>

Aufsatz „Jugendmedium Handy - Motive und Problemlagen im Zusammenhang mit der Nutzung gewalthaltiger und pornografischer Inhalte“ von Fred Schell, Institut für Medienpädagogik (München):

http://www.jff.de/dateien/Motive_und_Problemlagen.pdf

6.7 Übungen

Übung 1: Handymissbrauch

Lernziele

- » Das eigene Verhalten mit dem Handy reflektieren
- » Erfahren, wie man sich gegen Belästigung über das Handy wehren kann
- » Die Problematik des Missbrauchs von Handys zur Verbreitung von Gewalt („Happy Slapping“, Gewaltvideos etc.) erkennen

Lernaktivität 1: Das stört uns am meisten (Gruppenarbeit)

SchülerInnen erstellen in Gruppen Plakate mit den 5 oder 10 „Do’s and don’ts“ für den rücksichtsvollen Handygebrauch. Variation: Zwei Gruppen treten gegeneinander an. Abwechselnd nennt jede Gruppe eine mögliche Störung mit dem Handy. Die Gruppe, der zuerst nichts mehr einfällt, hat verloren.

Reflexionsfragen:

- Warum findest du bestimmte Verhaltensweisen besonders störend?
- Bei welchen Punkten läuft man selbst leicht Gefahr, sich so zu verhalten, wie man es eigentlich nicht okay findet?
- Wie kann deiner Meinung nach das Einhalten der „Handyqu海岸“ gefördert werden?

Lernaktivität 2: Das ist Belästigung! (Einzel- und Gruppenarbeit)

Jede/r SchülerIn hält zunächst für sich alleine fest, was sie/er unter Belästigung im Zusammenhang mit dem Handy versteht. Anschließend wird in Gruppen jeweils ein Katalog mit verschiedenen Formen von Belästigung mit dem Handy erstellt und diskutiert.

Reflexionsfragen:

- Was motiviert Menschen andere zu belästigen?
- Was könnten Gründe sein, warum immer wieder Personen speziell über das Handy belästigt werden?
- Was schlägst du vor, wie man sich gegen die verschiedenen Formen von Belästigung wehren kann?
- Wo bekommst du Hilfe?

Lernaktivität 3: Straftaten mit dem Handy

SchülerInnen bekommen den Zeitungsartikel (**Arbeitsblatt 1 Seite 10**) zum Lesen und bearbeiten alleine oder in Gruppen z.B. nachstehende Fragen.

Reflexionsfragen:

- Welche Handlungen sind deiner Meinung nach strafbar?
- Beschreibe deine Gedanken zu den nachhaltigsten Folgen für die Opfer der oben dargestellten Straftaten!
- Überlege, wie du solchen Situationen vorbeugen kannst?
- Stell dir vor, du bist selbst Betroffene/r, an wen wendest du dich um Hilfe?

Arbeitsblatt I : Straftaten mit dem Handy

Salzburger Nachrichten

Samstag, 31. März 2007

Schüler filmte Misshandlung

Jugendliche missbrauchten eine betrunkene zwölfjährige Schülerin. Einer filmte die Tat mit dem Handy. Dann wurden die pornografischen Fotos an Freunde geschickt.

LINZ, FREISTADT (SN-bes). Es passierte nach einer Geburtstagsfeier im Bezirk Freistadt: Eine zwölfjährige Schülerin, die zu viel Alkohol getrunken hatte, übernachtete nicht zu Hause, sondern bei einem Bekannten. Als das Mädchen eingeschlafen war, entkleideten drei Burschen im Alter von 13, 14 und 16 Jahren die Schülerin. Einer von ihnen fertigte dabei Fotos mit seiner Handy-Kamera an, die laut Polizei durchaus den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs erfüllen.

Zu einer Vergewaltigung sei es nicht gekommen, sagte ein Beamter den SN. Ausgeforscht werden konnten die drei Übeltäter, nachdem die Fotos über Handys unter Jugendlichen verbreitet worden waren. Ein Mädchen erkannte seine Freundin und verständigte die Polizei. Nach einer Vernehmung müssen der 14- und 16-Jährige mit einer Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs sowie Verbreitung von pornografischen Bildern rechnen. Der 13-Jährige ist noch strafunmündig. Erst vor wenigen Wochen hatte der

Vater einer 13-jährigen Schülerin im Bezirk Gänserndorf (NÖ) einen ähnlichen Fall aufgedeckt. Er hatte erfahren, dass pornografische Fotos seiner Tochter im Umlauf seien. Ermittlungen der Polizei führten zu einem 16-Jährigen, der die Schülerin zum Sex gezwungen und dies auch gefilmt haben soll. Die Aufnahmen waren laut Polizei letztlich bei 26 Adressaten gelandet.

Das Verschicken von Fotos von misshandelten Menschen ist unter Jugendlichen vor einigen Jahren unter dem Begriff "Happy Slapping" (Fröhliches Schlagen) in Mode gekommen: Dabei wird ein wehrloses Opfer verprügelt, misshandelt oder gedemütigt und die Tat mit dem Handy gefilmt. Diese Aufzeichnungen werden in der Folge verschickt oder ins Internet gestellt.

In Italien hatte im Vorjahr ein Fall für Empörung gesorgt: In einer Schule in Turin misshandelten drei Burschen und ein Mädchen im Alter von 16 und 17 Jahren ihren behinderten Mitschüler vor laufender Videokamera. Das mehrere Minuten dauernde Video stellten sie ins Internet, wo es zu einem der meist angeklickten "Spaß"-Clips wurde.

In einer Hauptschule im Lavanttal in Kärnten filmte ein Jugendlicher, wie ein Mitschüler einen 14-Jährigen schwer verprügelte und schickte die Bilder an Freunde.

Übung 2: Das Recht am eigenen Bild

Lernziel:

- » Einen verantwortungsvollen Umgang mit der Handykamera fördern

Lernaktivität 1: „Mein Bild gehört mir!“ (Gruppenarbeit)

Nach der Beschäftigung mit Abschnitt „6.3 Handykameras – nicht alles ist erlaubt“ diskutieren die Schülerinnen ihre Einschätzungen, ob die Veröffentlichung der Bilder in **Arbeitsblatt 2 Seite 12** erlaubt ist oder nicht.

Reflexionsfragen:

- Ist deiner Meinung nach eine Veröffentlichung der Fotos erlaubt? Wie begründest du deine Einschätzung?
- Was würdest du tun, wenn du Fotos von dir im Internet findest, die dir unangenehm sind?

Lösungsinformation für Lernaktivität 1:

Generell ist zu beachten, dass die Beurteilung, ob die Veröffentlichung eines Fotos erlaubt oder nicht erlaubt ist, im Falle einer Klage das Gericht vornimmt. Die jeweilige Entscheidung kann nicht genau vorhergesagt werden.

Bild 1:

Bei der Veröffentlichung dieses Fotos ist davon auszugehen, dass die „berechtigten Interessen“ der Abgebildeten beeinträchtigt sind. Zum einen kann es konkrete Nachteile mit sich bringen (z.B. bei der zukünftigen Jobsuche), wenn gezeigt wird, dass man Alkohol im Schreibtisch am Arbeitsplatz hortet. Zum anderen kommt hinzu, dass es sich um keine Abbildung in der Öffentlichkeit handelt, sondern vermutlich an einem Arbeitsplatz. In einem nicht-öffentlichen Rahmen sind die berechtigten Interessen früher verletzt als in der Öffentlichkeit.

Bild 2:

Das Bild zeigt eindeutig eine öffentliche Situation (Bushaltestelle) und die Darstellung ist auch nicht „bloßstellend“ oder „herabsetzend“. Es ist daher anzunehmen, dass eine Veröffentlichung des Fotos erlaubt ist.

Bild 3:

Dieses Foto zeigt eine Lehrerin im Unterricht. Im Schulbetrieb ist davon auszugehen, dass das Fotografieren und die Veröffentlichung nicht erlaubt sind, sofern nicht eine ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen vorliegt.

Bild 4:

Bei Veranstaltungen ist zu unterscheiden, ob sie privat oder öffentlich sind. Bei privaten oder geschlossenen Veranstaltungen (Partys mit geladenen Gästen, Schulfesten, Betriebsfeiern etc.) ist eine Veröffentlichung von Personenfotos problematisch und sollte nicht ohne Zustimmung erfolgen. Bei öffentlichen Veranstaltungen reichen die Rechte der abgebildeten Person weniger weit. Eine Zustimmung zur Veröffentlichung kann angenommen werden, wenn bei Veranstaltungen die Veröffentlichung vorher angekündigt wird oder wenn offenkundig ist, dass zum Zweck der Veröffentlichung fotografiert wird (z.B. Pressefotographen). Bild 4 ist wohl nicht „bloßstellend“ oder „herabsetzend“. Es kann angenommen werden, dass eine Veröffentlichung dieses Fotos erlaubt ist - gerade auch, wenn die Abbildung in einem allgemein zugänglichen Lokal gemacht wurde.

Bild 5:

Bei dieser Abbildung ist von einer Bloßstellung auszugehen. Eine Veröffentlichung ist damit auch nicht zulässig.

Arbeitsblatt 2: „Mein Bild gehört mir!“



Bild 1



Bild 4



Bild 2



Bild 5



Bild 3

Fotos 1, 2, 4, 5: Bernhard Jungwirth, Foto 3: Doris Göldner